



## Niederschrift

über die

### 38. Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, den 26.07.2013
<b>Sitzungsbeginn:</b>	09:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	10:11 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

**Anwesend sind:**

Landrat Eberhard Irlinger

**CSU-Fraktion**

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder  
 Kreisrat Andreas Galster  
 Kreisrat Armin Goß  
 Kreisrat Karl-Heinz Hertlein  
 Kreisrat Martin Hofmann  
 Kreisrätin Gabriele Klaußner  
 Kreisrat Waldemar Kleetz  
 Kreisrat Hans Lang  
 Kreisrat Dr. Christoph Maier  
 Kreisrätin Christa Matschl  
 Kreisrat Michael Mirschberger  
 Kreisrat Stefan Müller  
 Kreisrat Reinhard Nagengast  
 Kreisrat Walter Nussel  
 Kreisrätin Dr. Ute Salzner  
 Kreisrätin Friederike Schönbrunn  
 Kreisrat Bernhard Schwab  
 Kreisrat Michael Schwägerl  
 Kreisrat Karlheinz Seitz  
 Kreisrat Ulrich Wustmann  
 Kreisrätin Doris Wüstner

ab 09:05 Uhr, während TOP I/1

**SPD-Fraktion**

Kreisrat Jörg Bubel  
 Kreisrat Konrad Eitel  
 Kreisrat Konrad Gubo  
 Kreisrat Dr. German Hacker  
 Kreisrat Andreas Hänjes  
 Kreisrätin Jutta Ledertheil  
 Kreisrat Gotthard Lohmaier  
 Kreisrätin Thekla Mück  
 Kreisrat Paul Neudörfer  
 Kreisrat Christian Pech  
 Kreisrat Richard Schleicher  
 Kreisrätin Rosemarie Schmitt  
 Kreisrätin Melitta Schön  
 Kreisrätin Renate Schroff  
 Kreisrat Günter Schulz  
 Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger

**FW-Fraktion**

Kreisrat Gerald Brehm

bis 10:03 Uhr, während II Informationen

Kreisrat Wilfried Glässer  
 Kreisrätin Irene Häusler  
 Kreisrat Hans Mitschke  
 Kreisrat Valentin Schaub  
 Kreisrat Bernhard Seeberger  
 Kreisrat Dr. Manfred Welker

bis 10:02 Uhr, während II Informationen

bis 10:03 Uhr; während II Informationen

**Bündnis 90/Die Grünen**

Kreisrat Manfred Bachmayer  
 Kreisrätin Irmgard Conrad  
 Kreisrat Wolfgang Hirschmann  
 Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet  
 Kreisrat Bernhard Kollischan  
 Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

bis 09:46 Uhr, während II Informationen

**FDP-Fraktion**

Kreisrätin Britta Katharina Dassler  
 Kreisrat Jörg Rohde  
 Kreisrätin Elke Weis

**Gäste/Sachverständige**

Oberstudiendirektor Bernhard Lohneiß

Schulleiter des Gymnasiums Höchststadt a. d. Aisch  
 bis 09:30 Uhr, während TOP I/8

**Verwaltung**

Verwaltungsdirektor Dieter Sperber  
 Verwaltungsdirektor Wilhelm Schmidt  
 Regierungsdirektor Wolfgang Fischer  
 Verwaltungsamtsrat Dietmar Pimpl  
 Oberregierungsrätin Anne-Marie Müller  
 Kreisbaumeister Thomas Lux  
 Regierungsrat Manuel Hartel  
 Regierungsamtsrat Hans Leuchs  
 Verwaltungsamtsrätin Claudia Jarosch  
 Beschäftigte Susanne Wollenschläger  
 Beschäftigter Friedrich Geyer  
 Verwaltungsamtsrat Norbert Walter  
 Verwaltungsoberinspektor Bernhard Maar  
 Beschäftigte Cathleen-Mary Murphy  
 Beschäftigter Hans-Jürgen Steiger

bis 09:35 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

bis 09:35 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

bis 09:27 Uhr, nach TOP I/6

bis 09:27 Uhr, nach TOP I/6

bis 09:30 Uhr, während TOP I/8

bis 09:35 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

bis 09:35 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

bis 09:35 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

**Schriftführer**

Regierungsamtsfrau Birgit Stolla

**Nicht anwesend:**

Kreisrat Robert Mirschberger  
 Kreisrätin Birgit Rigoll  
 Kreisrat Karsten Fischkal  
 Kreisrat Günter Fensel  
 Kreisrätin Karin Knorr  
 Kreisrat Joachim Wersal  
 Kreisrat Manfred Wiehgärtner

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse.
2. Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Steigerwald".
3. Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln.
4. Änderung der Abfallgebührensatzung; Gebührenkalkulation 2014 - 2017 und Sperrmüllkarten.
5. Kreisstraßenunterhalt 2013; Asphaltdeckenbauarbeiten an der Kreisstraße ERH 15 zwischen Oberreichenbach und Münchaurach.
6. Kreisstraße ERH 8 / FO 29 zwischen Unterschöllnbach und Kleinsendelbach, Vergabe der Bauarbeiten.
7. Gymnasium Höchststadt a. d. Aisch; Errichtung eines Ersatzneubaus;
  - 7.1. Errichtung eines Ersatzneubaus; Medienversorgung in den Naturwissenschaften.
  - 7.2. Errichtung eines Ersatzneubaus; Vergabe der Trockenbauarbeiten.

**II. Nichtöffentliche Sitzung:**

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 12.07.2013; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung teilt Landrat Irlinger mit, dass die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den dringlichen Tagesordnungspunkt

**„8. Raumprogramm für den Neubau des Landratsamtes“**

ergänzt werden müsse.

Die Mitglieder des Kreistages sind mit der Ergänzung der Tagesordnung einverstanden.

**I. Öffentliche Sitzung:**

**1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

Die Mitglieder des Kreistages erhalten zu diesem Tagesordnungspunkt als Tischvorlage den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.07.2013. Mit diesem wird beantragt, die Änderung der Geschäftsordnung nicht zu behandeln, da die Neubestimmung der Wertgrenzen in der Geschäftsordnung dem im Jahr 2014 neu zu wählenden Kreistag vorbehalten bleiben sollte.

Landrat Irlinger erklärt, im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung zur Neuorganisation des Kreiskrankenhauses wurde eine Beratung der Aufgabenabgrenzung für die übrigen Bereiche des Landkreises in der nächsten öffentlichen Sitzung des Kreistages gewünscht.

Der Fraktionsvorsitzende der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Hirschmann begründet den Antrag seiner Fraktion mit der im Jahr 2014 anstehenden Neuwahl des Kreistages. Eine derart wesentliche Änderung in der Aufgabenabgrenzung sei zum Ende der Wahlperiode nicht mehr gerechtfertigt und sollte dem neu gewählten Kreistag vorbehalten sein.

In kurzer Diskussion wird darauf verwiesen, dass die Neubestimmung der Geschäftsordnung durch den neu gewählten Kreistag im Jahr 2014 von dieser Entscheidung nicht beeinträchtigt wird.

Landrat Irlinger lässt über den Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Nichtbehandlung vom 25.07.2013 abstimmen. Dieser wird mehrheitlich mit 21:33 Stimmen abgelehnt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse wird dahingehend geändert, dass

- in § 29 Abs 2 Ziffer 6 der Betrag von 250.000 € durch den Betrag von 500.000 € ersetzt wird sowie die Worte „für den Bereich des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch“ wieder gestrichen werden und
- in § 39 Abs. 2 Ziffer 2a) der Betrag von 50.000 € durch den Betrag von 100.000 € ersetzt wird sowie die Worte „für den Bereich des Kreiskrankenhauses St. Anna Höchststadt a. d. Aisch“ wieder gestrichen werden.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen

**Ja: 29 Nein: 25 Anwesend: 54**

## 2. **Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Steigerwald"**

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsunterlage mit dem Entwurf der Änderungsverordnung vor. Dieser ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Im Rahmen der Beratung begründet Kreisrätin Dr. Kolbet ihre ablehnende Haltung zur Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Steigerwald“. Demnach sei die geplante Algenproduktionsanlage besser in einem Gewerbegebiet anzusiedeln und nicht auf der „grünen Wiese“. Für den kleinen Ort Kleinweisach bedeute die Anlage, eine Art überdimensioniertes ständig beleuchtetes Gewächshaus, eine unzumutbare Belastung.

Landrat Irlinger erklärt hierzu, die Bürgerinnen und Bürger von Kleinweisach seien zu diesem Projekt über den Gemeinderat umfassend informiert und im Vorfeld eingebunden worden. Einwände wurden bis auf eine Ausnahme nicht vorgetragen. Vorgesehen sei außerdem die Prüfung, ob und an welcher Stelle geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen und zum Landschaftsschutzgebiet dazu genommen werden können. Kreisrat Hertlein verweist abschließend auf die Größenverhältnisse. Hier gehe es um eine Fläche von insgesamt 2,68 ha bei einer Gesamtfläche des Naturparks Steigerwald von 89.057 ha. Nach Abwägung aller sachlichen Gesichtspunkte müsse diese nur sehr geringfügige Flächenherausnahme möglich sein, zumal ein Flächenausgleich geprüft werde.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Dem Antrag der Marktgemeinde Vestenbergsgreuth auf Herausnahme der Flächen Fl.Nr. 63 (Tfl.), 64, 65, 66 (Tfl.), 69 (Tfl.) und Fl.Nr. 32 (Tfl.) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Steigerwald“ wird zugestimmt.

Der Kreistag beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt, wie sie im Entwurf Gegenstand der Beratungen war.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderungsverordnung in Kraft zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob naturschutzfachlich geeignete Flächen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Bestandserhaltung hinsichtlich der Gesamtgröße des Naturparks Steigerwald zur Verfügung stehen und ggf. ein Änderungsverfahren zur Hereinnahme der Flächen einzuleiten und für die Gremien vorzubereiten.

**Abstimmung:** mehrheitlich beschlossen

**Ja: 44 Nein: 10 Anwesend: 54**

## 3. **Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln**

Den Mitgliedern des Kreistages liegen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Vereinbarungsentwurf über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln vor. Danach erhöht sich die Vergütung für die Gemeinden für die Betreuung der Wertstoffinseln um 10 % mit Wirkung vom 01.01.2013. Der Vereinbarungsentwurf ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt mit den kreisangehörigen Gemeinden Vereinbarungen über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln ab, wie sie im Entwurf Gegenstand der Beratungen waren.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

**4. Änderung der Abfallgebührensatzung; Gebührenkalkulation 2014 - 2017 und Sperrmüllkarten**

Den Mitgliedern des Kreistages liegen zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie die Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vor. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigelegt. Danach sinken die Gebühren nach den durchgeführten Berechnungen um ca. 9 %. Die Gebührenstruktur bleibt unverändert. Das seit dem Jahr 2000 bestehende Gebührenmodell wurde wiederholt, zuletzt zum 01.01.2012 optimiert.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag Erlangen-Höchstadt beschließt die 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung, wie sie Gegenstand der Beratung war.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

**5. Kreisstraßenunterhalt 2013; Asphaltdeckenbauarbeiten an der Kreisstraße ERH 15 zwischen Oberreichenbach und Münchaurach**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Asphaltdeckenbauarbeiten an der Kreisstraße ERH 15 zwischen Oberreichenbach und Münchaurach zum Angebotspreis von 256.354,50 € (inkl.19 % MwSt.) wird an die Fa. Heilit + Woerner aus Altendorf vergeben.

HHSt: 0.6501.5131

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

**6. Kreisstraße ERH 8 / FO 29 zwischen Unterschöllnbach und Kleinsendelbach, Vergabe der Bauarbeiten**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag für den Ausbau der Kreisstraße ERH 8 / FO 29 Unterschöllnbach - Kleinsendelbach zum Gesamtangebotspreis von 777.218,75 € (inkl.19 % MwSt.) wird an die Fa. Richard Schulz aus Buttenheim vergeben.

Von der Gesamtangebotssumme entfallen auf den Anteil des Landkreises Erlangen-Höchstadt 559.272,52 €, der Anteil des Landkreises Forchheim beträgt 203.613,73 € und der Anteil der Gemeinde Kleinsendelbach beträgt 14.332,50 €.

Die Vergabe des Anteils des Landkreises Forchheim i. H. v. 203.613,73 € und des Anteils der Gemeinde Kleinsendelbach i. H. v. 14.332,50 € erfolgt aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung, welcher der Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.06.2013 zugestimmt hat.

Unter Haushaltsstelle 1.6508.9510 stehen die erforderlichen Mittel für den Landkreisanteil Erlangen-Höchstadt zur Verfügung.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

## **7. Gymnasium Höchstadt a. d. Aisch; Errichtung eines Ersatzneubaus;**

### **7.1. Errichtung eines Ersatzneubaus; Medienversorgung in den Naturwissenschaften**

Den Mitgliedern des Kreistages wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie eine Stellungnahme der Schulleitung des Gymnasiums Höchstadt a. d. Aisch zur Verfügung gestellt. Von Seiten der Schulleitung wird darin vorgeschlagen und umfassend begründet, besser ein deckengeführtes Medienversorgungssystem zu installieren. Dieses biete wesentliche Vorteile für die Nutzung der Räume (z. B. modernste pädagogische Arbeitsmöglichkeiten sowie die Ermöglichung von Gruppenunterricht mit variablen Arbeitstischen in den naturwissenschaftlichen Fachräumen).

Aus den Sitzungsunterlagen ist zudem ersichtlich, dass sich die Kostenberechnung für dieses Gewerk und damit der Gesamtkostenrahmen um 100.000 € von 7,519 Mio. € auf 7,619 € erhöhen würde.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Medienversorgung der Naturwissenschaften wird entgegen der vorgesehenen Planung von oben erfolgen. Der Gesamtkostenrahmen wird dadurch von 7,519 Mio. € auf 7,619 Mio. € erhöht.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

### **7.2. Errichtung eines Ersatzneubaus; Vergabe der Trockenbauarbeiten**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Auftrag für die Ausführung der Trockenbauarbeiten am Gymnasium Höchstadt a. d. Aisch, Errichtung eines Ersatzneubaus, wird der Fa. Gruber GmbH, 92444 Rötz, zum Angebotspreis von 435.964,95 € brutto erteilt.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

## **8. Neubau eines Landratsamtes; Aktualisierung des Raum- und Funktionsprogrammes**

Den Mitgliedern des Kreistages wurden zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes eine Sitzungsvorlage sowie eine Übersicht des fortgeschriebenen Raum- und Funktionsprogramms übersandt. Zusätzlich werden als Tischvorlage der in der Kreisausschusssitzung am 25.07.2013 einstimmig beschlossene, geänderte Beschlussvorschlag sowie eine ergänzende Begründung zur Personal- bzw. Flächenmehrung für den Bereich des Jugend- und Gesundheitsamtes zur Verfügung gestellt.

Landrat Irlinger geht eingangs auf die ausführliche Diskussion im Kreisausschuss am 25.07.2013 ein. In dieser Sitzung haben sich die Mitglieder einstimmig darauf

geeignet, das vorliegende aktualisierte Raumprogramm an den Architekten weiterzuleisten. Auf dieser Basis könne dieser dann eine detaillierte Vor-/Entwurfsplanung sowie Kostenermittlung vorlegen, die dann als Entscheidungsgrundlage für den eigentlichen Maßnahmebeschluss herangezogen werden könne.

In den anschließenden Wortmeldungen wird der Fortgang des konstruktiven Planungsprozesses mit der Weitergabe des aktualisierten Raumprogramms an die Architekten grundsätzlich begrüßt. Diese seien nun gefordert Lösungen skizzen- und kostenmäßig für weitere Entscheidungen darzustellen. Zu berücksichtigen sei die gültige Arbeitsstättenverordnung und ein planerisches Konzept für eine Kinderbetreuungseinrichtung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Das vorliegende Raumprogramm wird an den Architekten weitergegeben, damit dieser eine skizzen- und kostenmäßig Ausarbeitung erstellen und dem Landkreis zur Entscheidung vorlegen kann.

**Abstimmung:** einstimmig beschlossen

**Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

## **II. Nichtöffentliche Sitzung:**

.....

Erlangen, 29.07.2013

Eberhard Irlinger  
Landrat

Birgit Stolla  
Regierungsamtfrau

**1. Verordnung**

**zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

**vom**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I, S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl.I, S.95) i. V. m. Art. 51 Abs.2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG) und Art. 30 Abs.1 Nr.9 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Änderungsverordnung:

**§ 1 Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988 ( GVBl. S.95, BayRS 791-5-1-U) wird, soweit sie gemäß Art.15 Abs.2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wie folgt geändert:

Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) des „Naturpark Steigerwald“ werden im Bereich des Marktes Vestenbergsgreuth, Gemarkung Kleinweisach, die Grundstücke Flurnummern 32 (Teilfläche), 63 (Teilfläche), 64, 65, 66 (Teilfläche) und 69 (Teilfläche) in einem Umfang von ca. 2,68 ha herausgenommen.

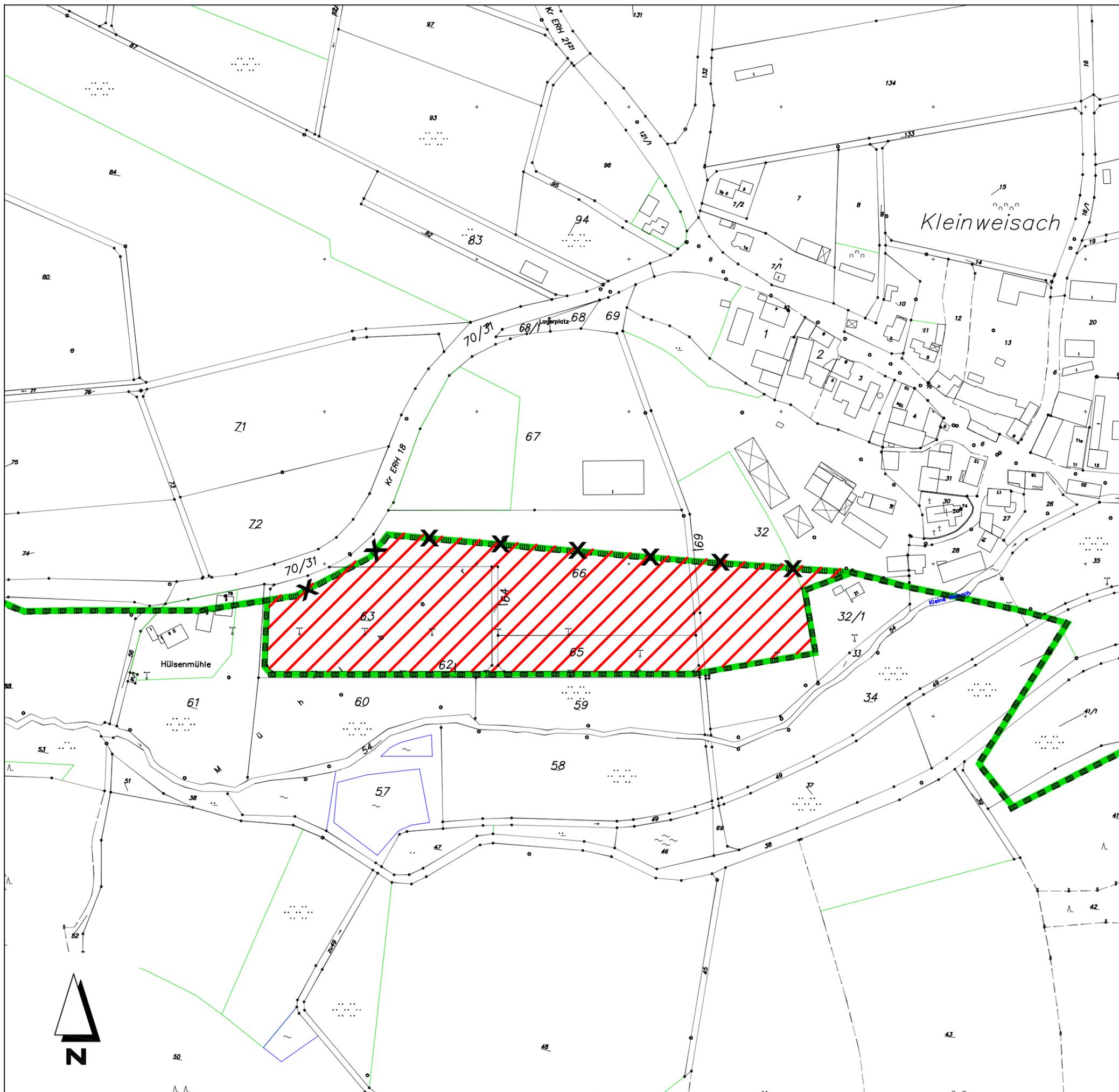
Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte im Maßstab M 1:2500 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs.3 der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ archivmäßig verwahrt wird.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den  
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Irlinger  
Landrat



**Legende:**

-  Grenze des Landschafts-  
schutzgebietes (neu)
-  Grenze des Landschafts-  
schutzgebietes (alt)
-  Herausgenommene Fläche

**Detailkarte** (M = 1 : 2500)

1. Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über den "Naturpark  
Steigerwald" innerhalb des  
Landkreises Erlangen-Höchstadt  
vom \_\_\_\_\_

Landkreis Erlangen-Höchstadt  
Höchstadt a. d. Aisch, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
E. Irlinger, Landrat

# **Vereinbarung**

## **über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffinseln**

Auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) schließen

die Gemeinde/der Markt/die Stadt,  
nachstehend „Gemeinde“ genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister –

und

der Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
nachstehend „Landkreis“ genannt – vertreten durch Herrn Landrat Irlinger –

folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Vertragsgrundlage**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung und der Betrieb von Wertstoffinseln für die Erfassung von Wertstoffen im Bringsystem bei einer Dichte von 500 Einwohnern pro Wertstoffinsel.
- (2) Die Mindestausstattung einer Wertstoffinsel umfasst Sammelbehälter für die „Fraktionen“ Weißglas, Grünglas, Braunglas und Altmittel. Die Sammelbehälter werden von dem Betreiber der Dualen Systeme zur Verfügung gestellt.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 23.01.1998 (Amtsblatt Nr. 5, S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 23.11.2005 (Amtsblatt Nr. 49, S. 150 ff.), zugrunde.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde errichtet auf geeigneten Flächen Wertstoffinseln. Die Flächen werden einvernehmlich durch die Gemeinde und den Landkreis festgelegt.

Die Gemeinde führt die notwendigen Planungen und Baumaßnahmen für die Errichtung von Wertstoffinseln durch. Insbesondere errichtet sie die erforderlichen baulichen Anlagen für die Wertstoffeffassung und beantragt die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Auf die Belange der Gemeinde ist besonders Rücksicht zu nehmen.

- (2) Änderungen am Bestand der Wertstoffinseln, insbesondere Standortänderungen, sind im Einvernehmen mit dem Landkreis vorzunehmen. Die Gemeinde teilt beabsichtigte Änderungen möglichst frühzeitig dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 41, mit.

- (3) Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung der Flächen für die Wertstoffinseln.

Insbesondere sorgt die Gemeinde für Flächenbefestigung, wenn erforderlich für Entwässerung, Einzäunung und Beleuchtung der Standflächen. Im Winter hat die Gemeinde die Flächen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Wesentliche Änderungen im Betriebsablauf sind mit dem Landkreis abzustimmen.

- (4) In Abstimmung mit dem Landkreis unterrichtet die Gemeinde die Bevölkerung in geeigneter Weise über die Wertstoffsammeleinrichtungen auf ihrem Gebiet.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten des Landkreises**

- (1) Der Landkreis unterstützt die Gemeinde bei der Planung der Wertstoffinseln.

(2) Der Landkreis bezahlt für die Leistungen der Gemeinde ein Entgelt nach Maßgabe von § 4.

#### **§ 4**

##### **Entgelt**

(1) Der Landkreis bezahlt der Gemeinde als Entgelt für alle Leistungen im Vollzug dieser Vereinbarung einen pauschalen Betrag von jährlich 1,12 € pro Einwohner.

(2) Wird die in § 1 Abs. 1 genannte Anschlussdichte von höchstens 500 Einwohnern pro Wertstoffinsel nicht erreicht, so verringert sich das Entgelt wie folgt:

501 – 600 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,90 €/Einwohner/Jahr

601 – 700 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,67 €/Einwohner/Jahr

701 – 800 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,45 €/Einwohner/Jahr

801 – 900 Einwohner/Wertstoffinsel = 0,22 €/Einwohner/Jahr

> 900 Einwohner/Wertstoffinsel = keine Förderung möglich

(3) Maßgeblich für die Festsetzung des Entgeltes nach den Absätzen 1 und 2 ist die Anzahl der Containerstandorte und die Zahl der Einwohner am 1. Juli eines jeden Jahres.

(4) Die Auszahlung des Entgeltes erfolgt zum 1. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 5**

##### **Vertragsdauer, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und ersetzt die Vereinbarung vom \_\_\_\_\_. Abweichend hiervon gilt § 4 mit Wirkung vom 01.01.2013.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

- (3) Beide Parteien sind berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag schriftlich zu kündigen.
- (4) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 6**

### **Änderung der Verhältnisse**

Ändern sich die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung, so hat die Anpassung an die geänderten Verhältnisse Vorrang vor der Auflösung der Vereinbarung.

## **§ 7**

### **Beendigung des Vertrages**

- (1) Wird der Vertrag beendet, trägt der Landkreis dafür Sorge, dass die auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Gegenstände, insbesondere Container, beseitigt werden.
- (2) Der Landkreis stellt die Gemeinde von allen etwaigen Ansprüchen frei, die gegen sie als Grundstückseigentümerin aufgrund der Nutzung der Flächen während der Laufzeit dieser Vereinbarung erhoben werden.

**§ 8**  
**Schiedsklausel**

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges ein Einigungsversuch unter Vermittlung der Fachabteilung der Regierung von Mittelfranken zu unternehmen.

Für die Gemeinde

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Bürgermeister)

Für den Landkreis

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Landrat)

# Landkreis Erlangen-Höchstädt - Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2014 - 2017

- Zusammenstellung der ansatzfähigen Kosten gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG -

HhSt.	Bereich	JR 2012	Haushalt 2013	Kalkulationszeitraum 2014 - 2017				Erläuterungen
				2014	2015	2016	2017	
		Euro	Euro	- Euro -				
<b>Einnahmen</b>								
7200.1555/1770	Zuschüsse für lfd. Zwecke	280.730	281.000	282.000	282.000	282.000	282.000	Erstattung Duale Systeme (1,79 Euro/Einw. zzgl. MwSt.)
7200.1680	Erstattungen durch übr. Bereiche	3.205	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Gebühren Sammlung E-Geräte
7200.1740	Zuweisungen für lfd. Zwecke	16.880	5.000	5.000	0	0	0	Erstattungen Altersteilzeit
7200.2050	Zinseinnahmen Sonderrechnungen	133.026	45.000	52.000	38.000	24.000	12.000	Zinsen Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen
7201.1121	Abfallbeseitigungsgebühren abzügl. Rückerstattung	7.495.541	8.280.000	7.672.000	7.672.000	7.672.000	7.672.000	Gebühreneinnahmen Rückerstattungen für Nichtleerungen
7201.1121	Abfallbeseitigungsgebühren		-500.000	-600.000	-600.000	-600.000	-600.000	Verkauf Restmüllsäcke
7201.1125	Sonst. Abfallbeseitigungsgebühren	88.319	30.000	79.000	79.000	79.000	79.000	Einnahmen Recyclinghöfe, Problemmüllsammlungen
7201.1190	Sonst. Gebühren und Entgelte	5.142	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Gebühren für Grüngutanlieferungen an Kompostieranlage
7201.2830	Entnahme Sonderrücklage	397.761	48.000	1.362.000	1.437.000	1.144.000	1.242.000	Stand 31.12.2013: 5.185.000 Euro Euro; Stand 31.12.2017: 0 Euro
<b>Summe Einnahmen</b>		8.420.604	8.198.000	8.867.000	8.923.000	8.616.000	8.702.000	Einnahmen 2014 - 2017: 35.108.000 Euro
<b>Ausgaben</b>								
7200.4---	Personalaufwendungen	439.386	434.000	444.000	438.000	449.000	460.000	Personalaufwand Sachgebiet 41 incl. Altersteilzeit
7200.5180	Unterhalt Abfallbeseitigungsanl.	15.221	109.000	354.000	354.000	354.000	354.000	insb. Sanierung Deponie Lonnerstadt (Grundwassersanierung, usw.)
7200.5200	Verw. und Zweckausstattung	23.828	36.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Ersatz Biotonnen
7200.6320	Versch. Betriebsaufwand	3.374	10.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Beseitigung illegaler Ablagerungen
7200.6329	Sonst. versch. Betriebsaufwand	494.067	538.000	580.000	585.000	591.000	596.000	Betriebskosten Recyclinghöfe, Sozialkaufhäuser
7200.6360	Dienstleistungen d. Dritte	38.826	72.000	79.000	67.000	67.000	68.000	Information, Beratung, Abrechnung usw.
7200.6361	Müllabfuhr durch Privatuntern.	23.965	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	Grüngut (Sammlung, Transport)
7200.6369	Sonst. Dienstleistungen	68.041	74.000	75.000	75.000	75.000	75.000	Problemstoffentsorgung
7200.6370	Sachbedarf für EDV-Anlagen	40.145	15.000	14.000	14.000	14.000	14.000	Aufwand EDV Gebührenverwaltung
7200.6413	Umsatzsteuer als Vorsteuer	40.767	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000	Erstattungen Duale Systeme
7200.65--	Büro- und Geschäftsaufwand	32.253	37.000	55.000	42.000	42.000	42.000	Aufwand Sachgebiet 41
7200.6791	Innere Verrechnungen	28.924	33.000	34.000	34.000	35.000	36.000	Sachkosten Arbeitsplätze
7200.6792	Innere Verrechnungen	265.515	281.000	289.000	298.000	307.000	316.000	Verwaltungskostenbeiträge
7200.7120	Erstattung an Gemeinden	232.496	250.000	245.000	245.000	245.000	245.000	Verwaltung Müllgefäße, Stellplätze Wertstoffcontainer
7200.7180	Zuschüsse lfd. Zwecke	14.887	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Förderung privater Maßnahmen zur Abfallvermeidung
7201.6320	Versch. Betriebsaufwand	342.938	358.000	354.000	354.000	354.000	354.000	Spermüllentsorgung (Abfuhr, Abgabe an den Recyclinghöfen)
7201.6329/6361	Müllabfuhr durch Privatuntern.	1.475.557	1.525.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	Abfuhrkosten Rest- und Biomüll
7201.6369	Dienstleistungen d. Dritte	708.231	741.000	764.000	772.000	780.000	789.000	Biomüll- und Grüngutverwertung
7201.7130	Zuweisungen Zweckverband	4.132.181	3.589.000	3.940.000	4.005.000	3.663.000	3.713.000	Umlage ZV Abfallwirtschaft ER/ERH gemäß Planung ZVA
<b>Summe Ausgaben</b>		8.420.602	8.198.000	8.867.000	8.923.000	8.616.000	8.702.000	Ausgaben 2014 - 2017: 35.108.000 Mio. Euro

# Landkreis Erlangen-Höchststadt - Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2014 - 2017

- Ermittlung der Gebührensätze -

Gefäßtarif	Tonnen- volumen (l)	Anzahl Tonnen	Jahres- gebühr 2014 - 2017	Monats- gebühr 2014 - 2017	Gesamt- gebühr 2014 - 2017	aktuelle Jahresgebühr	Einsparung pro Jahr	Gebühren- senkung (%)
60l mit Ek. Single	60	1.492	66,00 €	5,50 €	98.472,00 €	72,60 €	6,60 €	9
60l ohne Ek. Single	60	1.610	82,44 €	6,87 €	132.728,40 €	90,72 €	8,28 €	9
60l mit Ek.	60	12.140	96,72 €	8,06 €	1.174.180,80 €	106,56 €	9,84 €	9
60l ohne Ek.	60	11.481	120,96 €	10,08 €	1.388.741,76 €	133,20 €	12,24 €	9
80l mit Ek.	80	5.671	129,00 €	10,75 €	731.559,00 €	142,08 €	13,08 €	9
80l ohne Ek.	80	5.728	161,28 €	13,44 €	923.811,84 €	177,60 €	16,32 €	9
120l mit Ek.	120	3.662	193,44 €	16,12 €	708.377,28 €	213,12 €	19,68 €	9
120l ohne Ek.	120	4.126	241,92 €	20,16 €	998.161,92 €	266,40 €	24,48 €	9
240l mit Ek.	240	302	386,88 €	32,24 €	116.837,76 €	426,24 €	39,36 €	9
240l ohne Ek.	240	1.487	483,84 €	40,32 €	719.470,08 €	532,80 €	48,96 €	9
1100l mit Ek. 14-täg.	1100	56	2.096,76 €	174,73 €	117.418,56 €	2.307,72 €	210,96 €	9
1100l ohne Ek. 14-täg.	1100	149	2.620,92 €	218,41 €	390.517,08 €	2.884,68 €	263,76 €	9
1100l mit Ek. 7-täg.	1100	14	4.193,52 €	349,46 €	58.709,28 €	4.615,44 €	421,92 €	9
1100l ohne Ek. 7-täg.	1100	18	5.241,84 €	436,82 €	94.353,12 €	5.769,36 €	527,52 €	9
5000l mit Ek.	4400	1	8.387,04 €	698,92 €	8.387,04 €	9.230,88 €	843,84 €	9
5000l ohne Ek.	4400	1	10.483,68 €	873,64 €	10.483,68 €	11.538,72 €	1.055,04 €	9
<b>Summe</b>					<b>7.672.209,60 €</b>			
Summe bisher					8.449.208,28 €			
<b>Mindereinnahmen</b>					<b>-776.998,68 €</b>			

### **3. Änderungssatzung**

#### **zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Erlangen-Höchstadt**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) folgende

#### **Änderungssatzung:**

##### **Art. 1**

§ 4 Abs. 1 bis 8 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	6,87 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	10,08 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	13,44 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	20,16 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	40,32 €

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	5,50 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	8,06 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	10,75 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	16,12 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	32,24 €

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbehältnisses beträgt:

Tarifklasse 1	15 Leerungen
Tarifklasse 2	22 Leerungen
Tarifklasse 3	22 Leerungen
Tarifklasse 4	22 Leerungen
Tarifklasse 5	22 Leerungen

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen	Mindestleerungen
Tarifklasse 1	3	12
Tarifklasse 2	10	12
Tarifklasse 3	10	12
Tarifklasse 4	10	12
Tarifklasse 5	10	12

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Tarifklasse 1	3,07 €
Tarifklasse 2	3,07 €
Tarifklasse 3	4,09 €
Tarifklasse 4	6,14 €
Tarifklasse 5	12,27 €

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>	109,21 €	218,41 €	436,82 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>	218,41 €	436,82 €	873,64 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup>	436,82 €	873,64 €	1.747,28 €

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Gebühr bei 14-tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>	87,37 €	174,73 €	349,46 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>	174,73 €	349,46 €	698,92 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup>	349,46 €	698,92 €	1.397,84 €

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen		Mindestleerungen
	14-tägig	wöchentlich	
1. Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>	14	40	12
2. Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>	14	40	12
3. Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup>	14	40	12

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Quartalsfälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Müllcontainer 1,1 m <sup>3</sup>	56,24 €
Müllcontainer 2,2 m <sup>3</sup>	112,48 €
Müllcontainer 4,4/ 5 m <sup>3</sup>	224,97 €

(8) Jeder Anschlusspflichtige erhält pro Kalenderjahr höchstens die nachfolgende Anzahl von Sperrmüllanforderungskarten für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen:

Behältervolumen kleiner als 240 l	2 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 240 l	3 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 500 l	4 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 1,1 m <sup>3</sup>	5 Sperrmüllanforderungskarten

Pro Sperrmüllkarte können maximal 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll kostenlos entsorgt werden. Eine Sperrmüllanforderungskarte wird zu Beginn des Kalenderjahrs mit dem Bescheid zugestellt, die weiteren Sperrmüllanforderungskarten werden auf Anforderung ausgegeben.“

## Art. 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Erlangen, den  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger  
Landrat



**Beschlussvorlage**

**Vorlage Nr.: L1.1/074/2013**

Sachgebiet: L 1.1 - Kreisorgane	Datum: 25.07.2013
Bearbeitung: Birgit Stolla	AZ:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Kreistag	25.07.2013	öffentliche Sitzung

**Neubau des Landratsamtes; Aktualisierung des Raum- und Funktionsprogramms**

Der Kreisausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss zum Tagesordnungspunkt „Neubau des Landratsamtes; Aktualisierung des Raum- und Funktionsprogramms“ gefasst.

**Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgenden Beschluss zu fassen:**

Das vorliegende Raumprogramm wird an den Architekten weitergegeben, damit dieser eine skizzen- und kostenmäßige Ausarbeitung erstellen und dem Landkreis zur Entscheidung vorlegen kann.

## Personalmehrung in der Abt. 7 Gesundheitsamt

2010: 44

2013: 52

Anmerkung: Die Mehrung entsteht durch zugewiesenes Personal durch die Regierung (+ 4),  
durch LRA (+2, +1 Azubi),  
Modellprojekt des Gesundheitsministeriums (+ 1, Finanzierung StMUG),  
als Folge einer Mehrung gesetzlicher Aufgaben.  
(Infektionsschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, Heimaufsicht)

### Flächen

#### AL 7 Gesundheitsamt

Neu 240 alt 242 (2qm Minderung), 3 Räume für 2 MA, da 1 Raum= reines Untersuchungszimmer

#### SG 71 Gesundheitsrecht, Heimaufsicht

Neu 186,00 Alt 168 (Zimmerbedarf 12 qm wegen zwischenzeitlicher Personalmehrung plus 6 qm Azubi)

#### SG 72 Sozialmedizin und Gutachten

Neu 156,00 alt 144 (wegen neuer Mitarbeiterin- durch die Regierung zugewiesene sozialmedizinische Assistentin ein Zimmer 12qm)

#### SG 73 Hygiene (- und Umweltmedizin)

Neu 60 alt 66,00 (Materialvorhaltung bei den MA, deshalb Zimmergröße 18 qm)

#### SG 74 Betreuungsstelle

Neu 78,00 alt 54 ; von den Architekten nach Besichtigung des SG + 24 qm für Handaktenlager

#### SG 75 Sozialer Beratungsdienst

neu 138,00 alt 114 (Flächenmehrung für ein Aktenlager 24qm -, Mitnutzung durch SG 72/73/76- für laufenden Fälle -kurze Wege-)  
Dem Architekt aus Wien wurde es vor Ort gezeigt -Größe von 24qm für notwendig erachtet- Mitnutzung SG 72/73/76)

#### SG 76 Infektionsschutz

60 qm alt 0 (neues Sachgebiet neues SG mit Aufgabenmehrung, + neuer Mitarbeiter, von der Regierung zugewiesen,), 72,00 war Übertragungsfehler

### Summe

Bedarf Abt 7 Gesundheitsamt  
neu 918 qm, alt 794

da SG82 und AL8 nicht beim GA dabei (s. unten)

Anmerkung

SG 82.1 Veterinär/ LÜB

54 qm nicht Gesundheitsamt

AL 8 Veterinär/ Zusätzlicher Wunsch Büro AL

48,00. qm nicht Gesundheitsamt

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Ergebnis der Abstimmung mit Herrn Fischer und Herrn Maar erhalten Sie nachfolgende Zuarbeit vom SG 23.

**Die Arbeitsplatzsteigerungen im Bereich der Jugendhilfe gegenüber der Anmeldung im Jahr 2010 beruht im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:**

**PEB: Aufgrund eines neuartigen Systems zur Ermittlung des Personalbedarfs in Jugendämtern wird aktuell eine auf unser Landratsamt abgestimmte Untersuchung durchgeführt, aus der sich anhand bundesweit einheitlicher Standards voraussichtlich (die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen)**

**Personalmehrungen in Höhe von sechs Stellen ergeben werden. Dies betrifft zum einen den Bereich der Amtsvormundschaften, zum anderen den Bereich des Sozialdienstes.**

**(Hintergrund: massive Fallzahlensteigerungen Gefährdungsmeldungen, Inobhutnahmen und familiengerichtliche Verfahren im Landkreis /bundesweiter Trend!)**

**Der bereits 2010 angemeldete Mehrbedarf von 10 Mitarbeiter/-innen für den Fall der „großen Lösung“ (Inklusion) wird mit Meldung des Bayerischen Landkreistages vom April 2013 bestätigt. Hierbei geht es um die Übernahme der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter, welche bisher der Bezirk wahrnimmt.**

Mit freundlichen Grüßen

Heike Krahmer  
Sachgebietsleiterin

---

LANDRATSAMT  
ERLANGEN-HÖCHSTADT



Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Dienstgebäude: Karl-Zucker-Straße 10, Erlangen  
Postanschrift: Marktplatz 6, 91054 Erlangen

Telefon 09131 / 803 - 260  
Telefax 09131 / 803 - 376

[heike.krahmer@erlangen-hoechstadt.de](mailto:heike.krahmer@erlangen-hoechstadt.de)  
[www.erlangen-hoechstadt.de](http://www.erlangen-hoechstadt.de)